

**„Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.“**  
Der Verwaltungsakt wird ortsüblich in den Amtsblättern der Verbandsgemeinden  
Annweiler, Landau-Land und Hauenstein bekannt gemacht.

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren  
Rinnthal  
Aktenzeichen: 41049-HA2.3.  
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren  
Annweiler-Sarnstall  
Aktenzeichen: 41121-HA2.3.**

## **Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Rinnthal und Annweiler- Sarnstall Änderungsbeschluss**

### **I. Anordnung**

#### **1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))**

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 11.12.2006 festgestellte und mit Beschlüssen vom 25.07.2012, 09.04.2014 und 03.07.2020 geänderte Flurbereinigungsgebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Rinnthal, Landkreis Südliche Weinstraße, sowie das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 15.12.2011 festgestellte und mit Beschlüssen vom 20.01.2014, 11.08.2015, 27.06.2016 und 22.06.2020 geänderte Flurbereinigungsgebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Annweiler-Sarnstall, Landkreis Südliche Weinstraße wie folgt geändert:

1.1. Vom Flurbereinigungsgebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Rinnthal werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung	Flurstücke Nrn.
Wilgartswiesen	1242/1, 1266, 1298, 1300, 1301, 1302, 1303, 1304, 1305, 1305/2, 1305/3, 1305/4, 1305/5, 1305/6, 1306, 1306/2, 1307, 1307/2, 1308, 1309, 1309/2, 1310, 1311, 1312, 1312/2, 1312/3, 1312/4, 1312/5, 1312/6, 1313/1, 1313/2, 1314/3, 1314/4, 1314/5, 1314/6, 1315/3, 1315/4, 1317/1, 1317/2, 1318/3, 1318/4, 1318/5, 1318/6, 1319/1, 1319/2, 1320/1, 1320/2, 1321/4, 1321/5, 1321/6, 1321/7, 1321/8, 1321/9, 1322/3, 1322/4, 1322/5, 1322/6, 1323/3, 1323/4, 1323/5, 1323/6, 1324/3, 1324/4, 1324/5, 1324/6, 1325/1, 1325/2, 1326/1, 1326/2 und 1360/1.
Rinnthal	2583, 2705/1, 2705/2, 2706, 2707, 2779, 2782, 2783 und 2784.

- 1.2. Die unter Ziffer 1.1 genannten Flurstücke der Gemarkung Rinntal werden zum Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Annweiler-Sarnstall zugezogen.

## **2. Feststellung der Flurbereinigungsgebiete**

Die Flurbereinigungsgebiete werden nach Maßgabe der unter Ziffer 1 angegebenen Änderungen festgestellt.

## **3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet Annweiler-Sarnstall zugezogenen Flurstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 15.12.2011 entstandenen

**“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Annweiler-Sarnstall”.**

## **4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe der Flurbereinigungsbeschlüsse bis zur Unanfechtbarkeit der Flurbereinigungspläne die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Flurstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der Umbruch von Dauergrünland und Grünlandflächen sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG. Der Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beeresträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

## **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 2) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

## **III. Hinweise:**

### **1. Ordnungswidrigkeiten**

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

### **2. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

## **Begründung**

### **1. Sachverhalt:**

Das Gebiet der Vereinfachten Flurbereinigung Rinntal wurde mit Beschluss vom 11.12.2006 und das der Vereinfachten Flurbereinigung Annweiler-Sarnstall mit Beschluss vom 15.12.2011 abgegrenzt. Bei der weiteren Verfahrensbearbeitung ergaben sich verschiedene Gründe für eine Änderung der Verfahrensgebiete.

Die Vorstände der beiden Flurbereinigungsverfahren wurden über die festgesetzten Änderungen der Flurbereinigungsgebiete informiert.

## 2. Gründe

### 2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung von Bodenordnungsverfahren sind mit der Anhörung der Vorstände der Teilnehmergeinschaften erfüllt.

Die formellen Voraussetzungen für den Änderungsbeschluss sind damit gegeben.

### 2.2 Materielle Gründe

Die Anbindung des Wegenetzes an die Gemarkung Wilgartswiesen ist nicht mehr notwendig, da an der Gemarkungsgrenze Rinntal/Wilgartswiesen ein Wendehammer geplant werden kann.

Deshalb ist der Ausschluss der unter Ziffer I 1.1 angegebenen Flurstücke der Gemarkung Wilgartswiesen aus dem Verfahrensgebiet Rinntal erforderlich.

Die Zuziehung der unter Ziffer I 1.2 aufgeführten Flurstücke zum Verfahrensgebiet Annweiler-Sarnstall ist aus Gründen der zweckmäßigen Umsetzung des Wege- und Gewässerplanes notwendig.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Rinntal und Annweiler-Sarnstall ohne Zeitverlust fortgesetzt werden, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Waldstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Forstwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Forstwirtschaft bei.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.**

**Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Neustadt, 01.12.2020

Im Auftrag

gez. Knut Bauer

(Kommissarischer Abteilungsleiter)